Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Februar 1963	Nr. 3

Tag	Inhalt:	Seite
4. 2. 63	Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung)	5
4. 2. 63	Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung)	12
24. 1. 63	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes	18

Verordnung
über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung)

Vom 4. Februar 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchst. a und des § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet sonstiger Beschränkungen für

1. die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen und
2. den Vertrieb von Sprengstoffen.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen auf Seeschiffen sowie den Verkehr mit Sprengstoffen durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

(3) Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerpflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (GVBl. S. 187) bezeichneten Sprengstoffe findet die Verordnung keine Anwendung. Auf die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 der vorgenannten Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 15. November 1960 (GVBl. S. 222) bezeichneten Sprengstoffe findet nur § 5 Abs. 1, 2, 5 und 6 Anwendung.

(4) Für den Verkehr mit Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265), die nicht zu den in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Sprengstoffen gehört, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im Waffengesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe

(1) Zum Verkehr sind nur folgende Sprengstoffe zugelassen:

1. alle Sprengstoffe, soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassen sind;
2. neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die vom zuständigen Minister bestimmte Prüfstelle bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe, die nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung nur als Wagenladung befördert werden dürfen. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen;
3. neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn der Regierungspräsident die Beförderung dieser Sprengstoffe erlaubt; örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Beförderung beginnen soll. Die Versandfähigkeit der Sprengstoffe muß von der Prüfstelle bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen

A. Allgemeines

§ 3

Lieferschein

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 50 kg Sprengstoff muß der Absender einen Lieferschein beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung sowie deren Art und Inhalt (Sprengstoffgewicht bzw. Stückzahl) ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferschein zu bestätigen. Die Lieferscheine sind dem Bürgermeister des Versendungsortes auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Erlaubnisschein für Spediteure, Transportführer oder Transportbegleiter

Wer als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, für den er nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 der Erlaubnis bedarf, muß den nach der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 3. Dezember 1956 (GVBl. S. 165) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1958 (GVBl. S. 181) vorgeschriebenen Sprengstofferlaubnisschein während der Dauer seines Besitzes bei sich führen und den zuständigen Behörden oder den von ihnen Beauftragten auf Verlangen vorzeigen.

§ 5

Verpackung der Sprengstoffe, Bezeichnung der Behälter und Patronen

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Abs. 2 bis 7 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Inbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

1. auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):
   a) Bezeichnung des Sprengstoffes,
   b) Firma des Herstellers,
   c) Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
   d) Jahreszahl der Herstellung,
   e) durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;
2. auf den Paketen:
   a) Bezeichnung des Sprengstoffes,
   b) Firma des Herstellers,
   c) Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
   d) Jahreszahl der Herstellung,
   e) Kistennummer,
   f) in der Sprengstoffkiste fortlaufende Paketnummer,
   g) Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;
3. auf den Patronen:
   a) Bezeichnung des Sprengstoffes,
   b) Firma des Herstellers,
   c) Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
   d) Jahreszahl der Herstellung,
   e) Kistennummer,
   f) Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Pulversprengstoffe oder die in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerpflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (GVBl. S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1958 (GVBl. S. 145) genannten Stoffe verpackt und versandt werden, müssen folgende deutliche und haltbare Bezeichnung tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffes,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

Pulversprengstoffe sind:

1. Schwarzpulver jeder Art,
2. Sprengsalpeter,
3. schwarzpulverähnliche Pulver jeder Art, wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung und Flammenzündung nicht empfindlicher erweisen als feinstes Jagdpulver von einer Zusammensetzung aus 75% Kaliumnitrat, 10% Schwefel und 15% Faulbaumholzkohle,
4. Nitrozellulosepulver.

(5) Das Gewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(6) Für die Verpackung neuartiger Sprengstoffe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

(7) Die Abs. 1 bis 4 finden auf Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

§ 6

Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 7

Verbot von Feuer und Licht

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überglocken oder -platten nur sicher verschlossene Öl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

§ 8

Verladen von Sprengstoffen

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung weicher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum oder auf einem der Bergaufsicht unterstehenden Gelände erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeuge so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung gesichert sind.

§ 9

Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündpräparaten oder selbstentzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeug gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

§ 10

Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

§ 11

Bewachung

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe befördern, dürfen nicht ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

§ 12

Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 m, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 m untereinander einhalten.

§ 13

Aufenthalt von Sprengstofftransporten

(1) Sprengstofftransporte sind ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen.

(2) Wird ein Aufenthalt notwendig, so ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(3) Kann in Notfällen die in Abs. 2 vorgeschriebene Entfernung nicht eingehalten werden, so ist bei einer Dauer des unfreiwilligen Aufenthaltes von mehr als einer halben Stunde der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister hat darauf die ihm notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 14

Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer dem Bürgermeister sofort Anzeige zu erstatten. Dieser hat die zum Schutze der Allgemein-

heit oder der Einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat er die unbeteiligten Personen aus der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zur Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzug, so sind die Sprengstoffe durch den Bürgermeister auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.

§ 15

Erleichterungen für die Beförderung kleiner Sprengstoffmengen

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 50 kg und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 200 Stück finden von dem Abschnitt II nur die §§ 4 bis 9, 11 und 14 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeug befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklötzchen untergebracht sein, die mit einem Schiebedeckel oder dergleichen verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 kg zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstelle oder von Herstellungsstätten finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7, 9, 11 und 14 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder ähnlich elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen. Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Abs. 1 letzter Satz.

(3) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstauungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7, 9, 11 und 14 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 50 kg und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 200 Stück zulässig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Abs. 1 letzter Satz.

(4) In den in den Abs. 1 bis 3 angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

1. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.
2. Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeug möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen; sie müssen während der Beförderung unter Aufsicht der Begleitpersonen stehen.
3. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges darf die Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen 60 km in der Stunde und auf sonstigen Straßen 50 km in der Stunde nicht überschreiten. Bei der Mitführung von Anhängern, die Sprengstoffe geladen haben, darf die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km in der Stunde betragen. Sonstige Vorschriften, die geringere Geschwindigkeiten fordern, bleiben unberührt.

B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr

§ 16

Durchfahren geschlossener Ortschaften

Die Beförderung von Sprengstoffen durch geschlossene Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

§ 17

Beschaffenheit der Fahrzeuge mit Ausnahme der Kraftwagen (§ 20)

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem Untergestell sicher befestigt, stark und dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden, straff gespannten und schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabzuziehen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereisten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen gestattet, wenn sie ganz vom Radschuh bedeckt sind.

§ 18

Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Rad-

bremsen angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, die Sprengstoffe befördern, dürfen nur im Schritt fahren.

§ 19

Beförderung von Sprengstoffen auf Fahrrädern und Krafträdern

(1) Auf Fahrrädern oder Krafträdern dürfen nicht mehr als 25 kg Sprengstoffe und nicht mehr als 100 Stück Sprengkapseln mitgeführt werden.

(2) Die Sprengstoffe müssen in festen, dichten und gut verschlossenen Behältern, die gegen Herabfallen gesichert sind, mitgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2.

(3) Bei Benutzung von Krafträdern darf die Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen 60 km in der Stunde und auf sonstigen Straßen 50 km in der Stunde nicht überschreiten. Sonstige Vorschriften, die geringere Geschwindigkeiten fordern, bleiben unberührt.

§ 20

Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen und Beschaffenheit der Kraftwagen

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen ist nur unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zulässig:

1. Kraftwagen mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden.
2. Sprengstoffe dürfen auf Kraftwagen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden.
3. Pulversprengstoffe (§ 5 Abs. 4 Satz 2) dürfen auf dem Kraftwagen selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftwagens Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Dicke angebracht sind.
4. Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Abdichtung und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.
5. Der Motor muß vom Führersitz bzw. vom Laderaum durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf Motorseite mit dickem Eisenblech bekleideten Schutzwand getrennt sein.
6. Der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus dickem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftwagen, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrklasse III, im Sinne von § 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) betrieben werden, braucht der Treibstoffbehälter nicht unter dem Führersitz angeordnet zu werden.
7. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen, welche Sprengstoffe führen, darf auf Autobahnen 60 km in der Stunde und auf sonstigen Straßen 50 km in der Stunde nicht überschreiten. Bei der Mitführung von Anhängern, die Sprengstoffe geladen haben, darf die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km in der Stunde betragen. Sonstige Vorschriften, die geringere Geschwindigkeiten fordern, bleiben unberührt. Vor dem Führersitz des Kraftwagens muß ein eichfähiger Fahrtschreiber in amtlich genehmigter Bauart vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoffbeförderung zu benutzen ist. Im übrigen gilt § 57 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
8. Der Anhänger muß mit dem Kraftwagen stoßfrei gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen.
9. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Naßfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich. Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftwagenführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöscher zu überzeugen. Die Handfeuerlöscher müssen gegen starke Erschütterun-

gen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

10. Jeder Kraftwagen ist unabhängig vom Gesamtgewicht mit Warneinrichtungen nach § 53a Abs. 1 der Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung auszurüsten.
11. Der Transport muß außer von dem Kraftwagenführer stets von einer zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Person begleitet sein, die, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Bemannung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transportes unter besonders sicherem Verschluß gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftwagen selbsttätig zum Stehen bringt.
12. Für elektrisch angetriebene Kraftwagen gelten nur die unter Nr. 7, 8, 10 und 11 aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Kraftwagen und Anhänger dürfen zu Sprengstofftransporten erst benutzt werden, nachdem das zuständige Technische Überwachungsamt festgestellt und bescheinigt hat, daß sie in ihrer Beschaffenheit den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen. Die Eignung zur Beförderung von Pulversprengstoffen (Abs. 1 Nr. 3) muß auf der Bescheinigung besonders vermerkt sein.

(4) Die Bescheinigung ist beim Transport mitzuführen. Die Sprengstoffe dürfen nur gegen Vorlage dieser Bescheinigung zum Zwecke der Beförderung ausgeliefert werden.

(5) Der Bürgermeister kann die Erneuerung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Bescheinigung verlangen, wenn die Fahrzeuge verändert worden sind oder Zweifel an ihrer ordnungsmäßigen Beschaffenheit bestehen.

(6) Der Regierungspräsident kann die Benutzung bestimmter Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen verbieten oder von Auflagen abhängig machen. Seine Anordnungen sind in den amtlichen Verkündungsblättern bekanntzugeben.

C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr

§ 21

Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen

(1) Auf Schiffen, die Personen befördern, dürfen Sprengstoffe für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fähren, die Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahrzeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transportes sowie auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschluß gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiffe in einem geschlossenen Raum unter Deck fest zu verstauen; bei Verladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden, schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitung enthalten und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45° C erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 m von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageteile müssen funkensicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Tragbare elektrische Handleuchten müssen funkensicher sein und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Stekker-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Wasserschutzpolizeibe-

hörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überglocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ein- oder Ausladens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brükken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthaltes unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind. Die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen über den Vertrieb von Sprengstoffen

§ 22

Vertrieb von Sprengstoffen

(1) Sprengstoffe dürfen von den Herstellern, Händlern und ihren Beauftragten nur in der nach § 5 vorgeschriebenen Verpackung oder in Ursprungsverpackungen (Paketen) des Herstellers, jedoch nicht in unverpackten Patronen abgegeben werden.

(2) Für die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1956 (GVBl. S. 159).

IV. Schlußbestimmungen

§ 23

Sprengstoffdiebstähle

Diebstähle und Verluste von Sprengstoffen und Zündmitteln sind sofort dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen.

§ 24

Ausnahmen

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden der Minister für Wirtschaft und Verkehr sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

§ 25

Bergbauliche Betriebe

(1) Die Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 9. April 1962 (GVBl. I S. 245) und die bergbehördlichen Vorschriften über die Beförderung, die Aufbewahrung, die Lagerung und die Ausgabe von Sprengstoffen werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden tritt anstelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt.

§ 26

Änderungen

Im § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 3. Dezember 1956 (GVBl. S. 165) tritt anstelle der Klammer: „(§ 1 Abs. 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Sprengstoffe vom 5. November 1954 — GVBl. S. 189 —)" die Klammer: „(§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Februar 1963 GVBl. I S. 5)".

§ 27

Aufhebung

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über Sprengpulver vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 215),
2. die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 216) in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1959 (GVBl. S. 69).

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung)

Vom 4. Februar 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchst. a und des § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lagerung von Sprengstoffen

Es dürfen nur solche Sprengstoffe gelagert werden, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Sprengstroffverkehrsverordnung vom 4. Februar 1963 (GVBl. I S. 5) zum Verkehr zugelassen sind. Die Lagerung hat, soweit in den §§ 27 und 28 nichts anderes bestimmt ist, in besonderen Sprengstofflagern zu erfolgen, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Lagerung von Sprengstoffen

1. durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen;
2. in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben;
3. in Betrieben, die Sprengstoffe herstellen oder verarbeiten, wenn diese Betriebe nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigt sind und der Ort der Sprengstofflagerung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebe steht;
4. an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes unmittelbar verwendet werden;
5. bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerpflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (GVBl. S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1958 (GVBl. S. 145) vorliegen.

(2) Der § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1956 (GVBl. S. 159, 168) wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für solche Sprengstoffe zulassen, die zu Versuchszwecken verwendet werden sollen.

§ 3

Genehmigung und Inbetriebnahme

(1) Wer ein Sprengstofflager errichten, betreiben oder wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes.

(2) In der Erlaubnisurkunde sind die zur Lagerung zugelassenen Sprengstoffarten und deren Höchstlagermengen festzusetzen.

(3) Sprengstofflager dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Bürgermeister die Übereinstimmung der Ausführung des Lagers mit der Erlaubnis schriftlich bestätigt hat.

II. Lage der Sprengstofflager

§ 4

(1) Die Entfernung der Sprengstofflager von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, von Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und ständigen Arbeitsplätzen ist nach den in der beigefügten Zahlentafel angegebenen Mindestentfernungen zu bemessen. **Anlage**

(2) Die Entfernung mehrerer Sprengstofflager untereinander soll mindestens 100 m betragen. Geringere Entfernungen sind zulässig, wenn die Lager umwallt sind, wenn sie innerhalb einer gemeinsamen Umwallung durch Zwischenwälle ohne Durchgang voneinander getrennt werden, oder wenn sie in Fels oder standfesten Boden eingebaut sind.

(3) Wenn ausschließlich Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände in versandmäßiger Verpakkung gelagert werden, sind geringere als die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Entfernungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft das Gewerbeaufsichtsamt.

(4) Lager, welche infolge ihrer Bauart im Fall einer Explosion nach einer Richtung oder nach mehreren Richtungen eine stärkere Wirkung auf die Umgebung erwarten lassen, als nach den anderen Richtungen (Ausblasebauart), sind so anzulegen, daß Verkehrswege, Eisenbahnen, Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und Arbeitsplätze nicht in den stärker gefährdeten Richtungen liegen. An den Hauptzugängen und Zufahrtswegen zu Steinbrüchen, die noch betrieben werden, dürfen freistehende Lager nicht errichtet werden.

III. Einrichtung der Sprengstofflager

§ 5

Anordnung und Bauart

Die Sprengstofflager sind in Fels oder standfesten Boden einzubauen. Nur wo dies nicht möglich ist, dürfen sie freistehend angelegt werden. Sie sind gegen Eindringen von Grund- und Niederschlagwasser sowie gegen Überschwemmung zu sichern; gegen Einbruch, Übertragung eines Brandes und Verwitterung müssen sie Widerstand leisten und dürfen im Falle einer Explosion die Umgebung durch Sprengstücke möglichst nicht gefährden. Lagergebäude dürfen nur eingeschossig sein.

§ 6

Wege zum Lager

Die Zugangs- und Zufahrtswege zum Lager müssen sicher begehbar sein und, falls sie befahren werden, sicher befahrbar sein.

§ 7

Umwallung

Freistehende Lager mit einer gegen Gefährdung besonders zu sichernden Umgebung sind mit Erdwällen zu umgeben. Ob eine solche besondere Sicherung der Umgebung notwendig ist, entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt. Freistehende Lager mit einer Lagermenge von mehr als 5 000 kg sind stets durch Erdwälle zu sichern. Die Erdwälle müssen den Fußboden des Lagers um mindestens 3 m überragen. Sie müssen mindestens 1 m Kronenbreite und mindestens einfache Böschung haben. Der Zugang zum Lager durch die Umwallung ist so anzulegen, daß die Wirkung einer etwaigen Explosion im Lager möglichst wenig nach außen gelangen kann. In Zwischenwällen benachbarter Lager sind Durchgänge nicht zulässig. Die Oberfläche der Wälle ist durch Graswuchs oder ähnliche Bepflanzungen zu befestigen. Trocken gewordenes Gras ist von den Umwallungen alsbald zu beseitigen; der Raum zwischen Wall und Gebäude ist von Gras und brennbaren Stoffen freizuhalten. Für ausreichende Entwässerung ist zu sorgen. Vor der äußeren Tür nichtumwallter Lager, deren Umgebung besonders geschützt werden muß, ist ein genügend langer Schutzwall zu errichten.

§ 8

Schutz gegen Einbruch; Türen

(1) Lager, deren Sicherung gegen Einbruch nicht durch einbruchsichere Bauart oder ständige Beaufsichtigung oder ähnlich wirksame Mittel möglich ist, müssen mit einem 1,50 m hohen, dichten Stacheldrahtzaun umgeben werden. Ob eine solche Sicherung notwendig ist, entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Jedes Sprengstofflager muß durch zwei nach außen aufschlagende Türen gesichert sein. Die Türangeln sind derartig zu befestigen, daß sie nicht von außen gelöst werden können. Die Türen sind aus mindestens 5 mm starkem Eisenblech mit einem Rahmen und mit Diagonalversteifungen aus Winkeleisen herzustellen. Die äußere Tür muß allseitig genau in den Türrahmen eingepaßt sein, so daß man weder mit Brecheisen hinter die Tür gelangen, noch sie aus den Angeln heben kann. Der Türrahmen muß aus Winkeleisen hergestellt und in Beton eingelassen werden. Er ist innen mit festen Anschlägen zu versehen. Die Mauerleibungen sind möglichst nahe an die Türöffnung heranzurücken, sie müssen durchweg mindestens 30 cm tief sein. Beide Türen sind auf der Innenseite mit je zwei Sicherheitskastenschlössern zu versehen. Sämtliche Schlösser beider Türen müssen voneinander verschiedene Schlüssel haben. Als ausreichend sicher sind Kastenriegelschlösser mit acht Zuhaltungen und zwei Umdrehungen anzusehen. Der Riegel muß bereits nach der ersten Umdrehung fassen. Alle Teile der Türen, soweit sie von außen zugänglich sind, sind durch Schweißen zu verbinden. Die Türen müssen bei betretbaren Lagern mindestens 1,7 m Höhe und 0,8 m Breite haben. Bei Lagern für Pulverprengstoffe sind die Türen so einzurichten, daß eine gefährliche Reibung von Eisen auf Eisen oder Stein ausgeschlossen ist.

§ 9

Lüftungseinrichtungen

Lüftungskanäle und Lüftungsöffnungen dürfen nicht gradlinig geführt sein; sie müssen gegen Einfall von Regen sowie dagegen gesichert sein, daß etwa hineingegossene Flüssigkeiten in den Lagerraum gelangen. Außen sind die Lüftungsöffnungen fest zu vergittern und innen mit Drahtgittern zu verschließen.

§ 10

Fußböden

Der Fußboden des Lagerraums und des Vorraums muß fest, dicht und fugenlos sein.

§ 11

Künstliche Beleuchtung

Künstliche Beleuchtung darf nur angebracht werden, wo die Tagesbeleuchtung nicht ausreicht. Es darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungseinrichtung muß den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Schalter und Sicherungen für die elektrischen Lampen müssen sich außerhalb des Lagerraumes befinden. Die Verwendung tragbarer elektrischer Handlampen ist nur dann zulässig, wenn die Lampen eine eigene Stromquelle besitzen.

§ 12
Heizung

Zur Beheizung von Sprengstofflagern ist nur Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung oder eine andere Heizungsanlage von mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr zulässig.

§ 13
Blitzschutz

Alle Sprengstofflager, soweit sie nicht durch ihre natürliche Lage, z. B. durch Einbau in Fels oder Boden, gegen Blitzgefahr gesichert sind, müssen mit einer Blitzschutzanlage versehen sein, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Zuverlässigkeit der Blitzschutzanlage ist alljährlich mindestens einmal zwischen dem 1. Januar und dem 1. April durch einen Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen.

§ 14
Eiserne Sprengstoffbehälter

Eiserne, nach Art von Geldschränken gearbeitete Sprengstoffbehälter müssen, sofern sie nicht in gewachsene Felsen eingefügt und hier fest verankert werden, auf einer mindestens 10 cm starken Betonsohle aufgesetzt und mit dieser fest verbunden werden. Sie müssen allseitig mit einer Betonschicht von mindestens 12 cm umgeben werden. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden auf eiserne Sprengstoffbehälter keine Anwendung.

§ 15
Lagerraum und Vorraum

(1) Der Lagerraum muß genügend groß sein, um ein gefahrloses Umgehen mit dem Sprengstoff zu ermöglichen. Betretbare Lager, für die eine Höchstlagermenge von mehr als 100 kg Sprengstoff zugelassen ist, müssen einen Vorraum von mindestens 1 m Tiefe haben. Dieser ist von dem eigentlichen Lagerraum durch eine feuerhemmende Tür zu trennen. Der Vorraum darf nur hinter den nach § 8 auszuführenden Türen angeordnet werden.

(2) Ein Vorraum ist nur für solche Handelslager nicht erforderlich, in denen außer dem Hantieren mit geschlossenen Sprengstoffkisten keinerlei Arbeiten vorgenommen werden.

§ 16
Anstrichbehandlung von Holzwerk

Das Holzwerk ist mit einem gegen die ersten Einwirkungen von Feuer schützenden Anstrich oder einer dem gleichen Zweck dienenden Durchtränkung zu versehen. Eisenteile sind gegen Rost zu schützen.

§ 17
Lagerung von Sprengkapseln

In Lagern ohne Vorraum dürfen bis zu 1200 Sprengkapseln, jedoch nur in einer besonderen verschließbaren Nische, gelagert werden. In Lagern mit Vorraum müssen die Sprengkapseln im Vorraum, und zwar ebenfalls in einer besonderen verschließbaren Nische untergebracht werden. Sprengkapseln dürfen nicht mit anderen Sprengstoffen einschließlich Sprengschnur (detonierende Zündschnur) zusammengelagert werden.

§ 18
Aufschriften

(1) Auf der Außenseite der Innentür ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Schrift folgende Aufschrift anzubringen:

Vorsicht! Sprengstoffe! Nicht rauchen!
Nicht mit Feuer und Licht hantieren!
Streichhölzer und Zündwaren nicht mit in das Lager nehmen!
Zutritt für Unbefugte verboten!

(2) Ferner sind dort die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die zugelassene Höchstlagermenge in deutlicher, dauerhafter Schrift anzugeben.

IV. Benutzung der Sprengstofflager

§ 19
Verpackung der Sprengstoffe im Lager

Alle Sprengstoffe dürfen nur in der Versandpackung, Sprengkapseln bis zu 100 Stück in den handelsüblichen Schachteln gelagert werden.

§ 20
Höchstlagermenge

In Sprengstofflagern dürfen nur die in der Erlaubnisurkunde zugelassenen Sprengstoffarten, und zwar nur bis zu der dort festgesetzten Höchstlagermenge gelagert werden.

§ 21
Zusammenlagerung verschiedener Sprengstoffe, Anordnung der Lagerbehälter

(1) Folgende Sprengstoffarten dürfen nicht in einem Lagerraum zusammen gelagert werden:

1. Pulversprengstoffe, Pikrinsäure sowie lose und gepreßte Nitrozellulose mit allen anderen Sprengstoffen. Pulversprengstoffe mit Ausnahme von Nitrozellulosepulver dürfen jedoch mit Ammonsalpetersprengstoffen zusammengelagert werden.
2. Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen;
3. organische Nitrokörper mit Dynamiten und dynamitähnlichen Sprengstoffen.

(2) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Zwischen den Sprengstoffkisten muß Luft hindurchstreichen können.

(3) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischenräume getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

(4) In Sprengstofflagern und in ihrer unmittelbaren Nähe dürfen außer den für den Lagerbetrieb und die Schießarbeit erforderlichen Gegenständen (Reinigungsgeräte, Signalhörner, Zinktrichter usw.), sonstige Gegenstände, auch leere Sprengstoffbehälter, Packstoffe und dgl. nicht untergebracht werden.

§ 22

Arbeiten im Sprengstofflager, Vernichtung von Sprengstoffen

In allen Sprengstofflagern muß größte Ordnung und Sauberkeit herrschen. An den Eingängen sind geeignete Vorrichtungen zum Abtreten von Sand und Schmutz bereitzuhalten. Alle leeren Behälter, Hüllen usw. sind sogleich aus dem Lager zu entfernen; verstreute Sprengstoffe sind sofort zu beseitigen und in genügender Entfernung von dem Lager zu vernichten. Geeignete Reinigungsgeräte (Haarbesen usw.) sind stets im Lager bereitzuhalten. Alle in dem Sprengstofflager benutzten Werkzeuge, mit Ausnahme von Zangen und Schraubenziehern, dürfen nicht aus Eisen bestehen. Arbeiten, die nicht zum eigentlichen Lagerbetrieb gehören, z. B. Fertigmachen der Verpackung, Umarbeiten von Patronen, Ausklopfen von Sprengkapseln, Anwürgen der Sprengkapseln, Herstellen der Schlagpatronen dürfen weder im Lager noch im Vorraum vorgenommen werden. Vor und in dem Walldurchgang dürfen Sprengstoffe nicht abgestellt werden. Sprengkapselkisten dürfen nur außerhalb des Sprengstofflagers oder in dem Vorraum geöffnet werden; hierbei müssen alle anderen Sprengstoffe aus dem Vorraum entfernt sein, und die Tür zum Lagerraum muß geschlossen gehalten werden. Vor der Ausführung von Ausbesserungsarbeiten und dergleichen an und in Sprengstofflagern sind die Sprengstoffe in der Regel aus den Lagern zu entfernen. Unumgänglich notwendige Arbeiten dieser Art an und in Lagern, in denen sich noch Sprengstoffe befinden, dürfen nur unter dauernder Aufsicht durch eine sachverständige Person ausgeführt werden. Feuerarbeiten (Schneiden, Schweißen und dgl.) dürfen nur nach Entfernung der Sprengstoffe aus dem Lager ausgeführt werden. Verdorbene Sprengstoffe müssen durch sachverständige Personen unter den gebotenen Vorsichtsmaßregeln sofort, Sprengstoffe, die nicht mehr verwendet werden sollen, möglichst bald vernichtet werden.

§ 23

Besondere Vorschriften für Pulversprengstofflager

Pulversprengstoffe sind in den Versandgefäßen oder in gut verschlossenen Kannen aus Zink, Aluminium, Kupfer, Holz, Leder oder Hartpappe aufzubewahren. Gefäße zum Abmessen des Schwarzpulvers dürfen nicht aus funkenreißendem Material bestehen. Pulversprengstoffe dürfen weder im eigentlichen Lagerraum noch im Vorraum umgefüllt werden. Betretbare Lager für Pulversprengstoffe dürfen nur mit Filzschuhen, die in ausreichender Zahl und einwandfreier Beschaffenheit in solchen Lagern stets vorrätig zu halten sind, mit Strümpfen oder barfuß betreten werden.

§ 24

Auftauvorrichtungen

Gefrorene Dynamite dürfen in angemessener Entfernung vom Lager mit Hilfe einer dazu bestimmten geeigneten Vorrichtung aufgetaut werden.

§ 25

Verschluß der Lager, Fernhalten Unbefugter

Sprengstofflager sind dauernd unter sicherem Verschluß zu halten. Die Lagerräume und der Vorraum dürfen nur zur Vornahme der notwendigen Arbeiten betreten werden. Die Benutzung dieser Räume zu anderen Zwecken, z. B. zur Einnahme von Mahlzeiten, ist verboten.

§ 26

Verbot von Feuer und Licht

In Sprengstofflagern ist das Anzünden von Licht und Feuer, das Hantieren damit, das Rauchen sowie das Mitnehmen von Zündhölzern oder sonstigen Zündwaren verboten.

V. Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen

§ 27

Vorübergehende Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen

(1) Der Bürgermeister kann in dringenden Ausnahmefällen erlauben, daß folgende Sprengstoffe höchstens für die Dauer von zwei Wochen außerhalb eines Sprengstofflagers gelagert werden:

1. Patronen aus Ammonsalpetersprengstoffen in einer Menge bis zu 5 kg,
2. Patronen aus Sprengstoffen mit Ausnahme von Ammonsalpetersprengstoffen in einer Menge bis zu 2,5 kg,
3. Sprengkapseln in einer Menge bis zu 50 Stück und

4. die für die Verwendung der unter 1 bis 3 genannten Sprengstoffe erforderliche Menge Sprengschnur (detonierende Zündschnur).

(2) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Lagerort genügende Sicherheit gegen die sich aus einer Einlagerung von Sprengstoffen ergebenden Gefahren, insbesondere gegen Diebstahl und Brand, bietet. Die in Abs. 1 genannten Sprengstoffe müssen in starken, hölzernen und sicher verschlossenen Kisten aufbewahrt werden. Die Sprengkapseln sind in einer besonderen Kiste aufzubewahren und im Abstand von mindestens 3 m von den anderen Sprengstoffen aufzustellen.

(3) Die Lagerung in oder unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist verboten.

§ 28

Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoffen

(1) Wer mit Pulversprengstoffen Handel treibt, darf davon ohne Erlaubnis außerhalb eines Sprengstofflagers

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraum nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
2. in anderen Räumen des Anwesens außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg,

und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Der Bürgermeister kann beim Nachweis eines besonderen Bedürfnisses erlauben, daß der Vorrat nach Abs. 1 Nr. 2 zeitweise bis auf 25 kg erhöht wird. Er hat vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und diesem eine Abschrift der erteilten Erlaubnis zu übersenden.

(3) Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen Pulversprengstoffe in einer Menge bis zu 2,5 kg ohne Erlaubnis außerhalb eines Sprengstofflagers lagern. Die Lagerung von mehr als 2,5 kg Pulversprengstoffe bis höchstens 10 kg ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters zulässig. Dieser hat vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und diesem eine Abschrift der erteilten Erlaubnis zu übersenden.

(4) Die Lagerung, außer nach Abs. 1 Nr. 1, ist nur in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raum zulässig, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 29

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4 bis 28 zulassen.

§ 30

Aufhebung

Die hessische Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936 (Hess. Reg. Bl. S. 133) in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1954 (GVBl. S. 189) wird aufgehoben.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anlage zu § 4

Tafel über Sicherheitsgrenzen bei Sprengstofflagern

Sprengstoffmenge		Entfernung des Sprengstofflagers von			Entfernung zwischen Sprengstofflagern und Gebäuden innerhalb von Fabrikanlagen
		bewohnten Gebäuden	Eisenbahnen	Landstraßen	
kg		m	m	m	m
bis	25	60	35	20	15
bis	30	75	45	25	20
bis	40	85	50	25	20
bis	50	95	55	30	25
bis	100	140	75	40	30
bis	150	175	105	50	35
bis	200	200	120	60	40
bis	250	240	145	70	45
bis	300	260	155	80	50
bis	400	285	170	85	55
bis	500	310	185	90	60
bis	600	325	195	95	60
bis	800	355	215	105	70
bis	1 000	375	225	115	75
bis	1 500	415	250	125	85
bis	2 000	445	265	135	95
bis	3 000	485	290	145	105
bis	4 000	515	310	155	115
bis	5 000	545	330	165	125
bis	7 000	590	355	175	135
bis	10 000	650	390	200	155
bis	20 000	820	490	240	195
bis	30 000	950	570	280	225
bis	50 000	1 100	660	330	265
bis	100 000	1 300	780	390	350
bis	200 000	1 600	960	480	400

Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes

Vom 24. Januar 1963

Aufgrund des § 63 Abs. 3 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Saatgutgesetz vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 140) wird, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 17. November 1961 (GVBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 10) erhält nachstehende Fassung:

„Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	I. Anerkennungsverfahren	
1.	Entscheidung im Anerkennungsverfahren, einschließlich Prüfung von Vorstufensaatgut bei	
	a) Getreide, Mais (ohne Hybridmais), Hülsenfrüchten sowie allen nachstehend nicht genannten Arten	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	2,50
	b) Hybridmais, Winterölfrüchten, Futterkohl, Kohlrüben, Futtermöhren, Tabak	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	3,50
	c) Futter- und Zuckerrübensamen	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	4,50
	jedoch Mindestgebühr	9,—
	d) Gräser- und Kleearten (einschl. Luzerne)	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	3,—
	jedoch Mindestgebühr	12,—
	e) Kartoffeln	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	6,—
	f) Topinambur	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	6,—
	g) Hopfen	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	9,50
	h) Gemüse, einjährige Arten	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	3,—
	jedoch Mindestgebühr	9,—
	i) Gemüse, zweijährige Arten	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	6,—
	jedoch Mindestgebühr	18,—
	j) Gemengesaat, wenn Haupt- und Untersaat zugleich besichtigt werden	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	
	Hauptfrucht	volle Geb.
	Untersaat	1,50
	k) Schnittholz von Ertrags- und Unterlagsreben	
	je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte	0,30
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	4,—
	Höchstgebühr für jeden besichtigten Betrieb	175,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	l) bewurzelten Reben in Rebschulen	
	je angefangene 1000 Stück der besichtigten Bestände . . .	1,—
	jedoch Mindestgebühr für jeden besichtigten Betrieb . . .	10,—
	Höchstgebühr für jeden besichtigten Betrieb	200,—
	m) Topf- und Kartonagereben	
	je angefangene 1000 Stück jeder besichtigten Sorte . . .	3,—
	jedoch Mindestgebühr für jede Sorte	6,—
	Höchstgebühr für jeden besichtigten Betrieb	250,—
2.	Nachkontrolle nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutgesetzes . . Die Gebühr entfällt, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers geändert wird; bei teilweisem Erfolg kann die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend ermäßigen.	30,—
	II. Zulassungsverfahren, Verlängerung der Anerkennung und weitere Proben im Anerkennungsverfahren	
	Entscheidung im Zulassungsverfahren, Verlängerung der Anerkennung nach § 18 und weitere Proben im Anerkennungsverfahren nach § 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 103), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 12. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 66), je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe gem. Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 12. Feburar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 66) und Anlage 5 der Anerkennungsverordnung bei:	
1.	Buchweizen, Esparsette, Getreide, Hanf, Hirse, Hülsenfrüchte, Mais, Sonnenblumen	6,50
	Bei bitterstoffarmen Lupinen wird für die Bitterstoffbestimmung zusätzlich eine Gebühr berechnet von	6,—
2.	Gurken, Kohlarten, Kürbis, Mangold, Melonen, Nachtschattengewächse (Gemüsearten), Neuseeländer Spinat, Porree, Radies, Rettich, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Senf-Arten, Seradella, Spinat, Spörgel, Zwiebeln	8,—
	Zucker- und Futterrüben, Normalsaaten	8,—
	Zucker- und Futterrüben, Monogermsaaten	14,—
	für die Echtheitsbestimmung (Farbe der Keimlinge) und für die Bestimmung der Anzahl der Keimlinge je Knäuel (bei Monogermsaat) wird bei Zucker- und Futterrüben zusätzlich eine Gebühr berechnet von	6,—
3.	Endivien, Feldsalat, Kresse, Möhren, Petersilie, Salat, Sellerie, Zichorien	9,—
4.	Glatthafer, Mohn, Tabak, Weidelgras, Wehrlose Trespe, Wiesenschwingel	9,—
	für die Echtheitsbestimmung bei Weidelgras (Quarzlampe) wird zusätzlich eine Gebühr berechnet von	6,—
5.	Kleearten (einschl. Luzerne), Lein	11,—
6.	Goldhafer, Kammgras, Knaulgras, Lieschgras, Rispengräser, Rohrglanzgras, Rotschwingel, Straußgras, Wiesenfuchsschwanz . .	11,50
	für die Echtheitsbestimmungen bei Lieschgras, Rispengräsern und Rotschwingel wird zusätzlich eine Gebühr berechnet von . . .	6,—
7.	Feuchtigkeitsbestimmung (soweit erforderlich) bei den unter der laufenden Nr. 1 bis 6 aufgeführten Arten im Zulassungsverfahren und als weitere Probe im Anerkennungsverfahren	5,—
8.	Topinambur	12,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9.	Kartoffeln je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe sowie für die Untersuchung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe, einschließlich Virustest	bis 60,—
10.	Alle nicht aufgeführten Arten außer Reben	9,50
11.	Schnittholz von Ertrags- und Unterlagsreben je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte	0,30
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	4,—
	Höchstgebühr für jeden besichtigten Betrieb	175,—
12.	Bewurzelte Reben in Rebschulen je angefangene 1000 Stück der besichtigten Bestände	1,—
	Höchstgebühr für jeden besichtigten Betrieb	200,—
13.	Topf- und Kartonagereben je angefangene 1000 Stück jeder besichtigten Sorte	3,—
	jedoch Mindestgebühr für jede Sorte	6,—
	Höchstgebühr für jeden besichtigten Betrieb	250,—
	III. Probenahmeverfahren nach § 2 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 17. November 1961	
1.	Amtliche Probenahme im Anerkennungsverfahren (außer Kartoffeln) je Probe	3,50
2.	Amtliche Probenahme im Zulassungsverfahren je Packung und Probestelle einer Partie bei	
	a) Klee- und Grassamen	0,30
	b) allen anderen Fruchtarten	0,20"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Januar 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

I. V. Franke

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet 90 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)